VERORDNUNG (EWG) Nr. 540/68 DES RATES

vom 29. April 1968

zur Festsetzung eines Ausgleichsbetrags für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais, die sich am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/1968 auf Lager befinden und für die Ausfuhr bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Ausgleichsbetrag, der gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 139/67/EWG der Erstattung hinzugefügt werden kann, soll den Preis für Getreide, das sich am Ende des Wirtschaftsjahres auf Lager befindet und in den ersten Monaten des folgenden Wirtschaftsjahres ausgeführt wird, auf das zu Beginn dieses letzteren geltende Preisniveau senken ; bei dem von der Gemeinschaft ausgeführten Getreide wird es sich hauptsächlich um Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais handeln ; der Ausgleichsbetrag kann daher auf diese Getreidearten beschränkt werden, sofern sie vor dem 1. Dezember 1968 ausgeführt werden, dem Zeitpunkt, zu dem die normale Geltungsdauer der vor dem 1. August 1968 beantragten Ausfuhrlizenzen abläuft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Ausfuhr in der Zeit vom 1. August bis zum 30. November 1968 von Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais, die 1967 in der Gemeinschaft geerntet wurden und sich am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/1968 auf Lager befinden, wird der Erstattung ein Ausgleichsbetrag hinzugefügt.

Unbeschadet Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG beläuft sich der Ausgleichsbetrag für Weichweizen auf 9,50 Rechnungseinheiten je Tonne, für Hartweizen auf 10,50 Rechnungseinheiten je Tonne, für Gerste auf 2,81 Rechnungseinheiten je Tonne und für Mais auf 1,69 Rechnungseinheiten je Tonne.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Ausgleichsbeträge werden nur gewährt, wenn sich die Lagerbestände je Lagerhalter und je Getreideart auf mindestens 500 Tonnen belaufen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.